

## Festlegung der Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz

für den Schüler/die Schülerin ....., geb. ....

werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten folgende Regelungen getroffen:

### **Maßnahmen zum Nachteilsausgleich** (BayScho § 33 Abs. 3 ; nur bei Leistungsfeststellungen)

- Zeitverlängerung bis zu 25 %
- In Verbindung mit Zeitverlängerung: evtl. eigener Prüfungsraum
- Vorlesen einzelner Aufgabenstellungen (nicht des zu erschließenden Textes, wenn die Texterschließung Kern der Leistung ist)
- Strukturierungshilfen: Aufgabenstellung in vergrößerter Vorlage, gut lesbare Schriftgröße, ausreichender Zeilenabstand
- Einzelne schriftliche Leistungsfeststellungen durch mündliche ersetzen (z.B. Vokabeltest mündlich)
- Zulassung spezieller Arbeitsmittel: Leselineal, Lesestab, Notebook

### **Maßnahmen des Notenschutzes** (BayScho § 34 Abs. 6 und 7; bei Leistungsfeststellungen)

#### Lesestörung:

- Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch und Englisch

#### Rechtschreibstörung

- Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibung in allen Fächern
- in Englisch mündliche Leistungen stärker gewichten (nicht in Abschlussprüfungen)

Bei Maßnahmen des Notenschutzes ist eine **Zeugnisbemerkung** verbindlich!

**Weitere individuelle Unterstützung** im Unterricht (nach der Bayerischen Schulordnung § 32, nicht bei Leistungsfeststellungen) gewährt die Lehrkraft nach eigenem pädagogischen Ermessen und schulorganisatorischen Möglichkeiten.

Diese Regelung gilt:     bis auf Weiteres                       bis \_\_\_\_\_.

Soll(en) die Maßnahme(n) vor dem oben festgesetzten Ende auf Antrag der Erziehungsberechtigten nicht mehr angewandt werden, muss dies spätestens in der ersten Schulwoche nach Schuljahresbeginn schriftlich beantragt werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Schulleiter

.....  
Erziehungsberechtigte

.....  
Lehrkraft